



21.06.2016

222. Newsletter

Information zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Änderung des Art. 26a BayKiBiG

Informationspflicht nach Art. 26a Abs. 2 BayKiBiG (neu) ab 22. Juni 2016

Anlage: Formblatt (Änderungsmitteilung ggü. ZBFS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Betreuungsgeldgesetz (BayBtGG) wurde durch den Bayerischen Landtag am 1. Juni beschlossen und wird am 22. Juni 2016 in Kraft treten. Damit werden in Bayern alle Eltern von ein- und zweijährigen Kindern bei der gewünschten Kinderbetreuung unterstützt - entweder durch die staatlich geförderte Kinderbetreuung oder durch das Betreuungsgeld.

Durch Art. 8a BayBtGG wird in Art. 26a BayKiBiG ein neuer Absatz 2 eingefügt, der eine gesetzliche Informationspflicht beinhaltet: Die Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. die nach Art. 20 BayKiBiG zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind ab 22. Juni 2016 verpflichtet, die Eltern bei Abschluss des Betreuungsvertrages oder bei Vermittlung einer Tagespflegeperson darüber zu informieren, dass mit Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kinderbetreuung der Anspruch auf Betreuungsgeld entfällt und die Inanspruchnahme ggf. gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen ist.

Die Informationspflicht besteht bei Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. bei Vermittlung einer Tagespflegeperson bezogen auf Kinder unter drei Jahren. Denn Bayerisches Betreuungsgeld kann im Anschluss an das Basis-Elterngeld und daher grundsätzlich vom

15. bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes und längstens für 22 Monate bezogen werden. Die Informationsverpflichtung wird erfüllt beispielsweise durch Übergabe eines Formblatts, anhand dessen die Eltern die Änderung ggü. dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mitteilen können. Beiliegend stellen wir Ihnen das Formblatt zur Verfügung.

Zur Klarstellung weisen wir auf Folgendes hin:

Es obliegt ausschließlich den Eltern, im Rahmen ihrer Mitwirkungs- und Informationspflicht, jede Änderung nach der Antragstellung auf Betreuungsgeld dem ZBFS als zuständiger Vollzugsbehörde zu melden. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Die Informationspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtung bzw. des Jugendamts hat Servicecharakter und eine Erinnerungsfunktion für die Eltern. Aus ihr resultieren keine weitergehenden Verpflichtungen, insbesondere besteht für den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. das Jugendamt keine Kontrollfunktion, ob die Eltern eine Änderungsmitteilung an das ZBFS gerichtet haben.

Bei entsprechenden Betreuungsverträgen bzw. Vermittlung einer Tagespflegeperson sollte daher ab 22. Juni 2016 anliegendes Formblatt an die Eltern übergeben werden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>

Name Vorname

Adresse

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Regionalstelle _____

____ . ____ . ____
Datum

Zum Aktenzeichen: _____

Bayerisches Betreuungsgeld – Änderungsmitteilung

Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für mein Kind _____,

geboren am ____ . ____ . _____,

seit/ab ____ . ____ . _____ (Vertragsbeginn)

vom ____ . ____ . _____ bis ____ . ____ . _____ (Vertragsbeginn/-ende)

ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege beansprucht wird,
der nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
gefördert wird.

Hinweis: Ob die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege öffentlich gefördert ist, erfahren Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. von der Kindertagespflegeperson.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Anspruchsvoraussetzung für das Betreuungsgeld ist u.a., dass für das Kind **keine** Betreuung in einer nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Eine Inanspruchnahme liegt nur vor, wenn das Betreuungsangebot kindbezogen aufgrund des BayKiBiG gefördert wird. Über die staatliche Förderung werden die Eltern durch Aushang und durch Mitteilung des zuständigen Trägers informiert. Außerhalb Bayerns (anderes Bundesland, anderer EU-Staat) kommt es auf die vergleichbaren gesetzlichen Regelungen dieses Landes an, insbesondere auf die im jeweiligen Kindertagesstättengesetz.

Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind insbesondere Kinderkrippen, altersgeöffnete Kindergärten und Häuser für Kinder. Eltern-Kind-Gruppen, Spielgruppen, stundenweise Förderangebote (z.B. Babyschwimmen) oder ähnliches sind dagegen keine Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet; in Bayern kann sie auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden. Auch Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen) ist in Bayern möglich.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist die **vertragliche Vereinbarung** (mündlich oder schriftlich). Diese umfasst grundsätzlich auch Ferien- bzw. Schließzeiten. Die Eltern werden in der Regel an den Kosten der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege beteiligt. Ein **Kostenbeitrag der Eltern** schließt aber eine öffentliche Förderung grundsätzlich nicht aus.

Mitteilungspflicht:

Wer Betreuungsgeld bezieht, ist verpflichtet, alle anspruchserheblichen Änderungen nach der Antragstellung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Inanspruchnahme einer öffentlich geförderten Kinderbetreuung. Durch eine rechtzeitige Mitteilung tragen Sie dazu bei, Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Versicherung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einem Bußgeld von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen zum Betreuungsgeld:

www.betreuungsgeld.bayern.de

oder

<http://www.zbfs.bayern.de/familie/bayerisches-betreuungsgeld>



Empfangsbestätigung

Name des Kindes:

Gruppe:

Den 222. Newsletter „Information zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) habe ich durch den Sankt Anna Kindergarten mit Krippe ausgehändigt bekommen.

Datum:

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten:

Bitte geben Sie die unterschriebene Empfangsbestätigung bei Ihrer Gruppenleitung im Kindergarten ab.